

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.07.2016

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-27/16

Zulassungsnummer:

Z-56.411-946

Geltungsdauer

vom: **5. Juli 2016**

bis: **19. März 2019**

Antragsteller:

ROCKWOOL ROCKFON GmbH

Rockwool Straße 37-41

45966 Gladbeck

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig kaschierte und sichtseitig teilweise farbbeschichtete Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle nach DIN EN 13964

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.411-946 vom 19. März 2014. Der Gegenstand ist erstmals am 6. März 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

*

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung der werkseitig hergestellten, beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle (MW) entsprechend Anlage 1 mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle werden in unterschiedlichen Abmessungen und in unterschiedlichen Dessins nach Anlage 1 für Unterdecken im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964¹ verwendet und müssen unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen dieser Norm entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle entsprechend Anlage 1 müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13964² entsprechen.

2.1.2 Die nominale Rohdichte muss mindestens 60 kg/m^3 und darf maximal 165 kg/m^3 betragen. Die Rohdichte ist nach der Norm DIN EN 1602² zu bestimmen und muss entsprechend Anlage 1 für die unterschiedlichen Dessins eingehalten werden.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Beschichtung und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der in Anlage 1 aufgeführten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13964¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung folgende Angaben enthalten:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.411-946
- Herstellwerk
- Rohdichte in $[\text{kg/m}^3]$

¹ DIN EN 13964:2014-08 Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren

² DIN EN 1602:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13964¹. Zusätzlich ist die Rohdichte der Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle entsprechend Abschnitt 2.1.2 zu bestimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Rohdichte der Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle bestimmt sich bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Anlage 1.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die beidseitig mit Glasvlies kaschierten und sichtseitig teilweise farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964¹ dürfen für Anwendungen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

**Beidseitig kaschierte und sichtseitig teilweise
farbbeschichteten Unterdecken-Decklagen aus
Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13964**

Anlage 1

Namen und Kennwerte der Produkte; Herstellwerke

Bezeichnung der Unterlagen-Decklagen nach Angaben des Antragstellers

Name	Dicke der Kaschierung mit Kleber und Beschichtung [mm]	Gesamtdicke [mm]	Rohdichte der Mineralwolle [kg/m ³]
Pagos	< 1	15 - 25	60 - 140
Tropic	< 1	15 - 50	60 - 165
Royal	< 1	15 - 40	60 - 140
Fibral	< 1	15 - 40	60 - 140
Sonar	< 1	20 - 50	100 - 165
Hydroclean 52	< 1	20 - 40	60 - 110
Boxer	< 1	20 - 40	60 - 110
Industriebatts	< 1	25 - 100	60 - 110
Facett	< 1	20 - 100	60 - 110
Baffeln	< 1	40 - 50	60 - 110
Sofit	< 1	15 - 25	60 - 110
Contour	< 1	40 - 50	100 - 140
Eclipse	< 1	40	130 - 165
Pacific	< 1	12 - 40	70 - 120
MediCare	< 1	12 - 25	80 - 150
Color-all	< 1	15 - 100	70 - 150

Herstellwerke

- Roermond – Niederlande
- Cigacice – Polen